

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 1. Dezember 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.08.2016

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-60/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.14-572**

**Geltungsdauer**

vom: **18. August 2016**

bis: **1. Dezember 2020**

**Antragsteller:**

**MBB Systeme GmbH**

Hoffeldstraße 100

40235 Düsseldorf

**Zulassungsgegenstand:**

**Brandschutzverglasung "System MBB 2000"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-572 vom 1. Dezember 2015. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2 wird vor dem Abschnitt 2.1 um folgenden Absatz ergänzt:

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2. Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

| Scheibentyp  | Hochformat<br>[mm]                       | Querformat<br>[mm]         | gemäß<br>Anlage |
|--|--|----------------------------|-----------------|
| <b>Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>1</sup></b>               |  |                            |                 |
| "Pilkington Pyrostop 30-1."  | 1545 x 2670                              | 2300 x 1605                | 19              |
| "Pilkington Pyrostop 30-2."  |  | 2300 x 1605<br>2690 x 1115 | 21              |
| "Pilkington Pyrostop 30-101"   | 960 x 2670<br>1130 x 2680<br>1240 x 2580 | 2670 x 960                 | 20              |
| "CONTRAFLAM 30"  | 1600 x 3150                              |                            | 22              |
| <b>Isolierglasscheiben nach DIN EN 1279<sup>2</sup></b>                |  |                            |                 |
| "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und<br>"Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" | 1545 x 2670                              | 2300 x 1605                | 23              |

b) Der letzte Absatz wird gestrichen.

3. Die Abschnitte 2.1.2.4, 2.2.1.1, vierter Spiegelstrich, 2.3.1.3 und 2.3.2, dritter Spiegelstrich, werden jeweils wie folgt ergänzt:

Nach dem Wortgruppe "RP 5116" wird die Wortgruppe "und "RP 5216"" eingefügt.

4. Abschnitt 2.1.2.5 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:

oder

- nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>3</sup>) Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMAXON, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178,

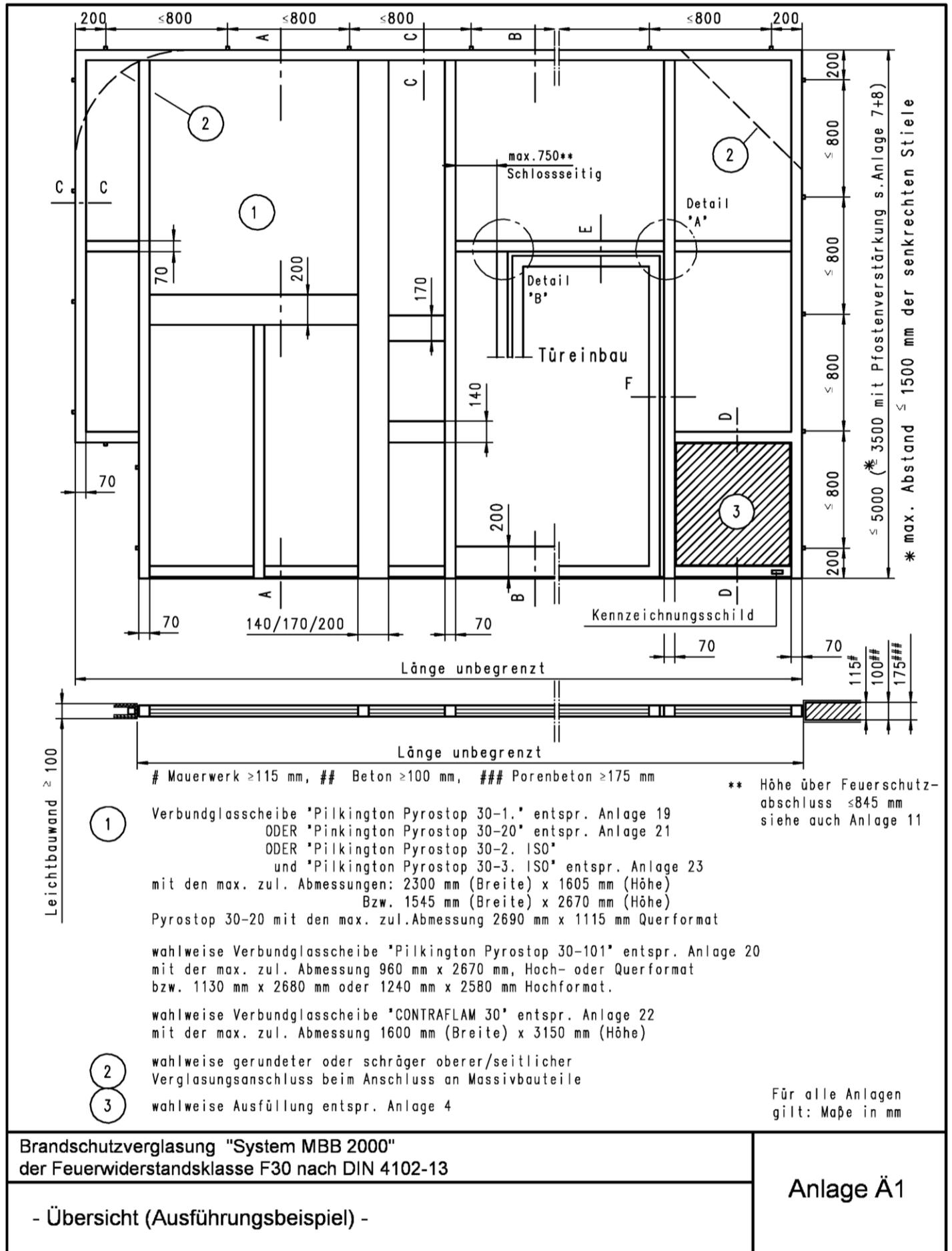
<sup>1</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm  
<sup>2</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung  
<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5. Abschnitt 3.2, zweiter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-1,-4<sup>4</sup> mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1,-4<sup>4</sup>) erfolgen.
6. Abschnitt 3.3.1 erhält folgende Fassung:
- Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind DIN 18008-1,-2<sup>5</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.
7. Abschnitt 3.3.2, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:
- Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion ist zusätzlich die DIN 18008-1,-2<sup>5</sup> zu beachten.
8. Abschnitt 4.2.5, zweiter Satz, erhält folgende Fassung:
- Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>6</sup> mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944<sup>7</sup>, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.
9. Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheids ersetzt:
- Anlage 1 durch Anlage Ä 1
  - Anlage 15 durch Anlage Ä 2

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

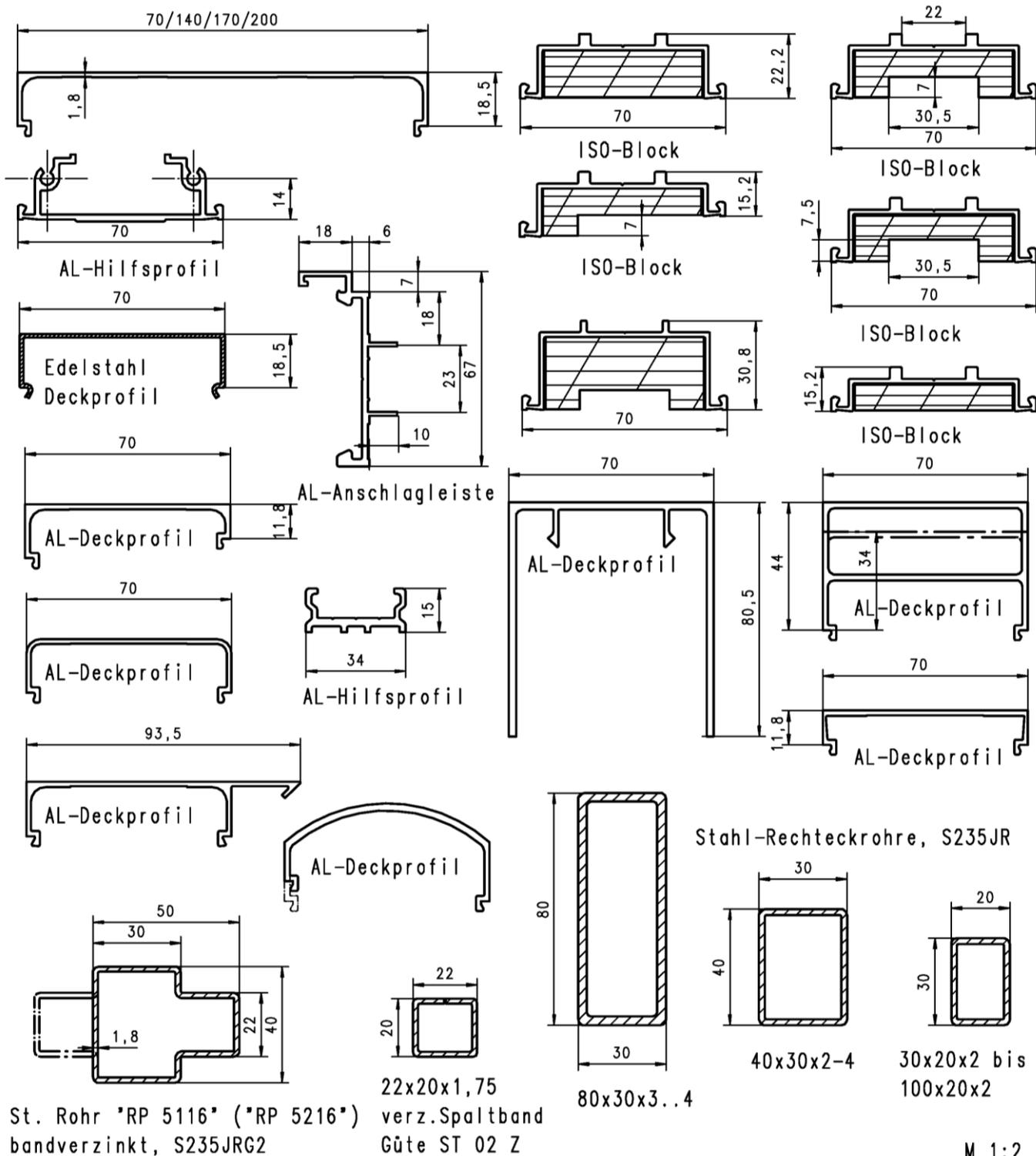
Beglaubigt

- |   |                          |   |
|---|--------------------------|---|
| 4 | DIN 18008-1,-4:2013-07   | Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen         |
| 5 | DIN 18008-1,-2:2010-12   | Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04 |
| 6 | DIN EN ISO 9223:2012-05  | Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012  |
| 7 | DIN EN ISO 12944:1998-07 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998                                      |



AL-Deckprofil 70 mm  
 AL-Deckprofil 140 mm  
 AL-Deckprofil 170 mm  
 AL-Deckprofil 200 mm

AL-Verbundprofile (ISO-Block Nr../...)  
 bestehend aus: AL-Profil 7/270 mit Einlage  
 "FIPRO S 750 A1" 16 dick, wahlweise mit "PROMAXON Typ A"  
 verklebt mit Wasserglas-Kleber z.B. Promat-K84



St. Rohr "RP 5116" ("RP 5216")  
 bandverzinkt, S235JRG2

22x20x1,75  
 verz. Spaltband  
 Güte ST 02 Z

Stahl-Rechteckrohe, S235JR

40x30x2-4

30x20x2 bis  
 100x20x2

M 1:2

Brandschutzverglasung "System MBB 2000"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- AL-, Verbund- und Stahlprofile -

Anlage Ä2